



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 05/2022 vom 06.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/22/02 - Tierseuchenbehördliche	
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/22/02 -

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflügelpestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/21/24 vom 08.12.2021 eingerichtete Überwachungszone in einem Teil der Gemeinde Stuhr mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Diepholz gehaltenes Geflügel gilt (s. tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 39/21/23 vom 12.11.2021).

Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der genannten Überwachungszone tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 Verwaltungsgerichtsordnung sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 06.01.2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen